

Fehlbewertungen - Grundprinzipien

Nachfolgend werden die Hemmnisse aufgezeigt, die überbrückt werden müssen, um ein Fehlurteil rechtskräftig zu etablieren:

Zunächst gilt es festzustellen, dass bei Behördenentscheidungen ist stets ein Widerspruchsverfahren vorgeschaltet, bevor der Anspruch auf ein Klageverfahren besteht. Hierbei könnten bereits behördliche Fehlverwertungen korrigiert werden.

Grundsätzlich wird diese Stufe überbrückt, indem die zuständige Behörde die Argumente des Klägers übergeht. Schließlich ist ein Widerlegen nicht möglich.

Folglich werden **Halbwahrheiten** herangezogen, die zwar der Form nach korrekt sind, jedoch für den betreffenden Fall keine Bedeutung haben. Trotz entsprechender Hinweise hält man an den irrelevanten Positionen fest.

Auch das Abstellen auf das betreffende Regelwerk wird genutzt, um die angebliche **Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen** belegen zu wollen. Eine solche Argumentation macht jedoch keinen Sinn und geht an der Sache vorbei, wenn zuvor diese Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln, angegriffen wurde und die Unzulässigkeit belegt werden konnte.

Besonders grotesk ist eine Konstellation zu nennen, die dazu führte, dass der Widerspruchsbescheid erst sehr spät quasi zum Ende des Klageverfahrens erlassen wurde. Man hatte sich hierbei der Bewertung des Gerichts quasi angeschlossen. Rechtskonformes Verhalten sieht jedoch anders aus. Bemerkenswert hierbei ist, dass ein Teilbereich, dieses formlosen Widerspruchsverfahrens, im Widerspruchsbescheid keine Erwähnung fand.

Schutzmaßnahmen: Methodische Vorgehensweise und Sicherheitsnetz

Absichtliche Fehlbewertungen bergen, wie bereits dargelegt wurde, große Risiken. Wenn aus welchen Gründen auch immer, dennoch in dieser kriminellen Form agiert wird, dann nur deshalb, weil diese Personen keine Strafe hierfür fürchten. Dies ist verständlich, wenn man berücksichtigt, dass die Beweissituation für absichtlich falsches Handeln erschwert ist. Schließlich basieren die meisten Fehlbewertungen tatsächlich auf unbeabsichtigte Fehler. Die geringe Zahl von absichtlichen Fehlverhalten, bleibt deshalb zumeist hinter diesen Gegebenheiten verborgen.

Dennoch erfordert eine solche Strategie weitere Methoden und Konstellationen, die es ermöglichen, diese Fehlbewertung über die Instanzen hinweg unabänderlich und vollstreckbar zu machen, trotz der Korrekturmöglichkeiten.

Mit dem Eintritt der Rechtskraft erhält die Fehlbewertung dann Rechtsbestand. Dennoch **besteht auf jeden Fall die Anforderlichkeit über weitere Schutzmaßnahmen zu verfügen, sollte Aufdeckung drohen.**

Nachfolgend werden die Gegebenheiten näher beschrieben, die erforderlich sind, um Fehlbewertungen durchzuführen, die mit Absicht und Vorsatz erfolgt sind, jedoch ohne hierfür strafrechtlich belangt werden zu können.

Zunächst bedarf es an Fehlerquellen bzw. an Fehlermöglichkeiten, um Pseudo-Fehler machen zu können, die zu einer Fehlbewertung führt:

Es handeln sich hierbei zumeist um Fakten, die ohne Beachtung des Kontextes missgedeutet werden können.

Dabei eröffnen vor allem Verwechslungsmöglichkeiten durchaus mehr oder weniger plausible Fehlermöglichkeiten:

Beispiel: *Fehlbewertung durch Verwechslung zwischen dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X).*

Vorteil: *Pflicht der Korrektur nur auf eine einzige Institution beschränkt*

Beispiel: *Fehlbewertung durch Verwechslung zwischen der Nichtigkeitsklage und der Nichtigkeitsfeststellungsklage.*

Vorteil: *Nichtigkeit wird nicht erfasst, eingeschränkte Nichtigkeitsprüfung*

Beispiel: *Anwendung der falsche Regelung bedingt durch Erlass neuer Varianten, wobei Veränderung des Gültigkeitsbereichs unbeachtet blieb.*

Vorteil: *Anwendung einer falschen Regelung führt zur Fehlbewertung*

Beispiel: *Fehlbewertung legitimieren durch Heranziehen irrelevante Urteile*

Vorteil: *Urteil impliziert eine Scheinlegitimation.*

Um die Rechtmäßigkeit eines kleinen Teilbereichs der Beitragsverfahrensgrundsätze belegen zu wollen, wurde ein Urteil des BSG herangezogen. Dieses Urteil bezog sich jedoch auf die allgemeine Rechtmäßigkeit der Beitragsverfahrensgrundsätze.

Beispiel: *Generieren von Pseudo-Dokumente unter Vorwands / Täuschung*

Vorteil: *Erlass von Pseudo-Dokumente vermitteln einen falschen Eindruck über die rechtliche Gegebenheiten. Ungültiges Doku. wird nicht erkannt.*

So vermittelt eine Austrittsbescheinigung bei der Zielperson den Eindruck, dass diese Bescheinigung für einen Wechsel notwendig wäre. Eine unzulässige Kündigungsbestätigung vermittelt bei Gerichten den Eindruck, dass die Zielperson korrekt über einen Wechsel aufgeklärt worden sei. Eine Kündigungsbestätigung vermittelt der Eindruck, dass eine Mitgliedschaft eingetreten sei.

Eine andere Konstellation, wie es zu diesen Fehlern kommen konnte besteht auch darin, dass man glaubte so handeln zu können, sich jedoch hierbei geirrt hätte.

Ein Blick ins jeweilige Gesetzbuch, hätte das **Glaubensbekenntnis** umgehend relativiert und erkennen lassen, dass in der Form auf keinen Fall gehandelt hätte werden können.

Gleichgültig welche Art von „Fehlern“ zur Fehlentscheidung geführt haben, vor Eintritt der Rechtskraft muss sichergestellt werden, dass die Fehler nicht aufkommen. **Im Nachhinein können die Fehler ohne Probleme eingeräumt werden, wenn die Entscheidung Rechtsbestand erhalten hat.**

Grundsätzlich tritt jedoch das Problem auf, dass im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens einer Klage, die Möglichkeit besteht, Fehleinschätzungen und falsche Bewertungen der Gegenseite richtigzustellen. Diese Klarstellungen müssten beachtet und berücksichtigt werden. **Das Abstellen auf angebliche Unwissenheit, wäre somit nicht mehr möglich.**